

1981

Ausgegeben zu Bonn am 14. April 1981

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
2. 4. 81	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten 800-21-1-69	349
8. 4. 81	Erste Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung 9233-1-2-5	351
8. 4. 81	Futtermittelverordnung neu: 7825-1-4, 7825-1-2	352
31. 3. 81	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1705 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Artikels 9 § 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge) 1104-5, 400-2	368
1. 4. 81	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes neu: 423-1-7-72	368
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 10	369
	Verkündungen im Bundesanzeiger	370
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	371

Die Anlagen 1 bis 7 zur Futtermittelverordnung vom 8. April 1981 werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlagenband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten Vom 2. April 1981

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird vom Bundesminister des Innern, vom Bundesminister für Wirtschaft und vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 886) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält folgende Bezeichnung:

„Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufs

Der Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte wird staatlich anerkannt. Er ist Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes. Soweit die Ausbildung im Bereich der Kirchen stattfindet, ist er kirchlicher Ausbildungsberuf.“

3. In § 2 werden von dem Wort „Bundesverkehrsverwaltung“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Bundesverkehrsverwaltung“ die Worte „oder Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland“ eingefügt.

4. Dem § 3 Abs. 2 wird folgende Nummer 6 angefügt:
- „6. In der Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland:
- Kirchliches Verwaltungsverfahren,
 - Leben und Lehre der Kirche,
 - kirchliches Verfassungs- und Organisationsrecht,
 - kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht,
 - kirchliches Finanzwesen,
 - kirchliches Personenstands- und Meldewesen,
 - kirchliches Grundstücks-, Bau- und Friedhofswesen,
 - fallbezogene, praktische Rechtsanwendung in Aufgabengebieten der ausbildenden Stelle“.
5. In § 4 erhält Satz 2 erster Halbsatz folgende Fassung:
- „In den Fachrichtungen allgemeine innere Verwaltung der Länder, Kommunalverwaltung sowie Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern erlassen die Länder, in der Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassen die Kirchen für die Zeit der Berufsausbildung nach § 2 Satz 4 die Vorschriften über den Ausbildungsrahmenplan im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 4 des Berufsbildungsgesetzes;“.
6. In § 9 Abs. 1 werden nach dem Wort „Länder“ die Worte „oder der Kirchen“ eingefügt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) Absatz 1 gilt für die im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe (Beilage Nummer 41/80 zum BAnz. Nr. 193 a vom 15. Oktober 1980) aufgeführten Regelungen für den Ausbildungsberuf Verwaltungsangestellter im kirchlichen Dienst (Evangelisch-Lutherische Kirche) entsprechend.“
8. In § 11 Abs. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Kommunalverwaltung“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Industrie- und Handelskammern“ die Worte „sowie Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland“ eingefügt.
9. Die Anlage der Verordnung erhält folgende Überschrift:
- „Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. April 1981

Der Bundesminister des Innern
Baum

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Der Bundesminister für Verkehr
Hauff

**Erste Verordnung
zur Änderung der Ferienreiseverordnung**

Vom 8. April 1981

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Ferienreiseverordnung vom 22. April 1980 (BGBl. I S. 442) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Streckenbeschreibung A 1 erhält folgende Fassung:

„A 1 von Autobahnkreuz Leverkusen-West über Wuppertal, Kamener Kreuz (E 73), Münster bis Anschlußstelle Brinkum und von Bremer Kreuz bis Horster Dreieck (E 3) und von Anschlußstelle Hamburg-Moorfleet bis Anschlußstelle Neustadt-Süd (E 4)“.

b) Die Streckenbeschreibung A 9 erhält folgende Fassung:

„A 9 von Anschlußstelle Lauf-Süd über Autobahnkreuz Nürnberg bis Anschlußstelle München-Schwabing (E 6)“.

c) Die Streckenbeschreibung A 92 erhält folgende Fassung:

„A 92 von Autobahndreieck Feldmoching bis Anschlußstelle Oberschleißheim“.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Streckenbeschreibung B 18 erhält folgende Fassung:

„B 18 Aitrach (Landkreis Ravensburg)	Anschluß an die Autobahn A 96 bei Schwatzen (Land- kreis Lindau)“.
--	--

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 8. April 1981

Der Bundesminister für Verkehr
Hauff

Futtermittelverordnung *)

Vom 8. April 1981

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 9, § 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 2 und § 17 Abs. 4 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745) wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 und Abs. 2 und § 5 Abs. 4 und 5 des Futtermittelgesetzes vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und auf Grund des § 14 Abs. 3 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Alleinfuttermittel: Mischfuttermittel, die dazu bestimmt sind, allein den Nahrungsbedarf der Tiere zu decken;
2. Ergänzungsfuttermittel: Mischfuttermittel, die dazu bestimmt sind, in Ergänzung anderer Futtermittel den Nahrungsbedarf der Tiere zu decken;
3. Melassefuttermittel: Ergänzungsfuttermittel, die unter Verwendung von Melasse hergestellt sind und mindestens 14 vom Hundert Gesamtzucker, berechnet als Saccharose, enthalten;
4. Mineralfuttermittel: Ergänzungsfuttermittel, die überwiegend aus mineralischen Einzelfuttermitteln zusammengesetzt sind und mindestens 40 vom Hundert Rohasche enthalten;
5. Gesamtration: die Menge der Futtermittel, die ein Tier durchschnittlich je Tag zur Deckung seines Nahrungsbedarfs benötigt;
6. Inhaltsstoffe: Stoffe – außer Zusatzstoffen und Schadstoffen –, die in einem Futtermittel enthalten sind und seinen Futterwert beeinflussen, es sei denn, daß diese Beeinflussung nur unerheblich ist;
7. Versuchstiere: Tiere – außer Nutztieren –, die oder deren Nachkommen dazu bestimmt sind, zu Versuchszwecken verwendet zu werden;
8. Heimtiere: Tiere von Arten, die üblicherweise von Menschen gehalten, aber nicht verzehrt werden, ausgenommen Tiere, die der Pelzgewinnung dienen.

*) Die Anlagen 1 bis 7 werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlagenband auf Anforderung kostenlos übersandt.

(2) Werden Einzelfuttermitteln andere Einzelfuttermittel

1. zur Verbesserung der Preßfähigkeit bis zu drei vom Hundert des Gesamtgewichts oder
 2. zur Denaturierung nach geltenden Rechtsvorschriften
- zugemischt, so gelten sie weiterhin als Einzelfuttermittel.

§ 2

Art der Kennzeichnung

(1) Soweit im Verkehr mit Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen durch das Futtermittelgesetz oder auf Grund des Futtermittelgesetzes Angaben vorgeschrieben sind, sind sie

1. bei verschlossenen Packungen oder verschlossenen Behältnissen an gut sichtbarer Stelle der äußeren Umhüllung, und zwar auf der Verpackung oder dem Behältnis selbst oder auf einem mit der Packung oder dem Behältnis fest verbundenen Aufkleber oder Anhänger,
2. bei Futtermitteln, die lose in den Verkehr gebracht werden, auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem sonstigen Warenbegleitpapier,
3. bei Mischfuttermitteln, die lose in kleinen Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm aus verschlossenen Packungen oder Behältnissen an Tierhalter abgegeben werden, auf einem bei der Ware befindlichen Schild

zu machen.

(2) Bei Fischmehl, das auf See verpackt worden ist, können abweichend von Absatz 1 Nr. 1 die Angaben auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem sonstigen Warenbegleitpapier gemacht werden, wenn

1. das Fischmehl an gewerbsmäßige Hersteller von Futtermitteln abgegeben wird und
2. durch gleichlautende Kennzeichen an Verpackung und Warenbegleitpapier die Identifizierung der Ware sichergestellt ist.

Zweiter Abschnitt

Einzelfuttermittel

§ 3

Zulassung

Folgende Einzelfuttermittel, die nach § 4 Abs. 4 des Futtermittelgesetzes der Zulassung bedürfen, werden zugelassen:

1. Einzelfuttermittel, die in Anlage 1 Teil 1 Spalte 1 aufgeführt sind und der Beschreibung in Spalte 2 entsprechen;
2. Graupen, Grieß, Grütze und Mehl aus Getreide und Buchweizen.

§ 4

Anforderungen

(1) Bei Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs muß die botanische Reinheit mindestens 95 vom Hundert betragen. Ist für Einzelfuttermittel nach Anlage 1 Spalte 3 ein anderer Wert festgesetzt, so gilt statt dessen dieser Wert. Abweichend hiervon genügt eine botanische Reinheit bei Bruchreis von mindestens 95 vom Hundert sowie bei Leinextraktionsschrot, Leinextraktionsschrot, aufgefettet, und Leinkuchen von mindestens 88 vom Hundert, wenn diese Einzelfuttermittel nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 gekennzeichnet sind.

(2) In Einzelfuttermitteln darf der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche zwei vom Hundert, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht überschreiten. Ist für Einzelfuttermittel nach Anlage 1 Spalte 3 ein anderer Wert festgesetzt, so gilt statt dessen dieser Wert. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Einzelfuttermittel, die nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 gekennzeichnet sind.

(3) In Einzelfuttermitteln nach Anlage 1 darf der in Spalte 3 festgesetzte Gehalt an Wasser nicht überschritten werden. Dies gilt nicht für Einzelfuttermittel, die nach § 6 Abs. 4 Nr. 4 gekennzeichnet sind.

§ 5

Verpackung

Die in Anlage 1 Spalte 7 gekennzeichneten Einzelfuttermittel dürfen nur in verschlossenen Packungen oder verschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, es sei denn, daß sie unmittelbar vom Hersteller an den Tierhalter abgegeben werden.

§ 6

Kennzeichnung

(1) Einzelfuttermittel außer Halbfabrikaten dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. das Wort „Einzelfuttermittel“,
2. die Bezeichnung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3,
3. bei den in Anlage 1 aufgeführten Einzelfuttermitteln die Gehalte an den Inhaltsstoffen nach Spalte 5, bezogen auf die Originalsubstanz,
4. das Nettogewicht, bei flüssigen Einzelfuttermitteln das Nettovolumen oder das Nettogewicht, bei Einzelfuttermitteln, die stückweise in den Verkehr gebracht werden, die Stückzahl oder das Nettogewicht, soweit nicht etwas anderes nach der Fertigpackungsverordnung zulässig ist,
5. der Name und die Anschrift des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen.

(2) Die Bezeichnung muß der Natur des Stoffes entsprechen.

(3) Bei den in Anlage 1 aufgeführten Einzelfuttermitteln ist die Bezeichnung nach Spalte 1 zu verwenden. Bei gepreßten, gewalzten oder ähnlich be- oder verarbeiteten Einzelfuttermitteln ist die Art der Be- oder Verarbeitung anzugeben, wenn diese nicht aus der Bezeichnung hervorgeht. Bei Ölen und Fetten – außer Tierfetten, die von warmblütigen Landtieren unterschiedlicher Arten hergestellt worden sind – sowie bei Destillationsfettsäuren und Raffinationsfettsäuren pflanzlichen Ursprungs ist in der Bezeichnung auch die Pflanzenart oder die Tierart anzugeben, aus der diese Einzelfuttermittel gewonnen worden sind. Bei Preßrückständen aus der Gewinnung pflanzlicher Öle oder Fette kann in der Bezeichnung statt des Wortbestandteils „-kuchen“ der Wortbestandteil „-expeller“ verwendet werden. Bei Calciumcarbonat ist das Ausgangsmaterial anzugeben.

(4) Die in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Einzelfuttermittel sind zusätzlich mit den Angaben nach Spalte 2 zu kennzeichnen.

Einzelfuttermittel	anzugeben
1	2
1. Einzelfuttermittel nach § 1 Abs. 2	a) Art des zur Verbesserung der Preßfähigkeit zugesetzten Einzelfuttermittels b) Art und Gehalt des zur Denaturierung zugesetzten Einzelfuttermittels
2. Bruchreis, Leinextraktionsschrot, Leinextraktionsschrot, aufgefettet, und Leinkuchen nach § 4 Abs. 1 Satz 3	a) Botanische Reinheit in v.H. b) „Nur zur Verarbeitung zu Mischfuttermitteln bestimmt“
3. Einzelfuttermittel nach § 4 Abs. 2 Satz 3	a) Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche, bezogen auf die Trockensubstanz b) „Nur zur Verarbeitung zu Mischfuttermitteln bestimmt“
4. Einzelfuttermittel nach § 4 Abs. 3 Satz 2	a) Gehalt an Wasser b) „Nur zur Verarbeitung zu Mischfuttermitteln bestimmt“ c) „Als bald verarbeiten“

(5) Im Zusammenhang mit den nach Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben dürfen zusätzlich angegeben werden:

1. das Warenzeichen oder die Handelsmarke des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen,
2. die Bezugsnummer der Partie,
3. die Haltbarkeitsdauer oder der Endtermin der Haltbarkeit,
4. das Erzeuger- oder Herstellerland,
5. der Preis,
6. die Fütterungsanweisung,
7. die Gehalte an Inhaltsstoffen, bezogen auf die Originalsubstanz; bei Einzelfuttermitteln nach Anlage 1 die Gehalte an Inhaltsstoffen nach Spalte 6,

8. der Hinweis „Normtyp“ bei Einzelfuttermitteln nach Anlage 1, die den Anforderungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 Satz 1 oder 2 und Abs. 3 Satz 1 und deren Gehalte der Anlage 1 Spalte 4 entsprechen,
9. die Tierart bei Fischlebermehl, das ausschließlich oder fast ausschließlich aus Fischen einer bestimmten Art hergestellt worden ist,
10. der Hinweis „salzarm“ bei Fischmehl, dessen Gehalt an Chloriden, berechnet als Natriumchlorid, weniger als zwei vom Hundert, bezogen auf die Trockensubstanz, beträgt,
11. das Herstellungsverfahren bei Dicalciumphosphat.

§ 7

Toleranzen

Angaben über Gehalte an Inhaltsstoffen in Einzelfuttermitteln gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen um nicht mehr als die in folgender Tabelle festgesetzten Werte abweichen. Die Werte schließen die verfahrensbedingten Fehlerbereiche bei der Probenahme und der Analyse ein. In Spalte 3 der Tabelle bedeuten

„v. H. a“: vom Hundert absolut (vom Hundert der Gesamtmenge des Einzelfuttermittels)

„v. H. r“: vom Hundert relativ (vom Hundert des angegebenen Gehalts)

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt	zulässige Abweichung	
		unterschreitend	überschreitend
1	2	3	
Rohprotein	unter 10 v. H.	1 v. H. a	
	10 bis 20 v. H.	10 v. H. r	
	über 20 v. H.	2 v. H. a	
Gesamtzucker, reduzierende Zucker, Saccharose, Laktose und Glukose (Dextrose)	unter 5 v. H.	0,5 v. H. a	
	5 bis 20 v. H.	10 v. H. r	
	über 20 v. H.	2 v. H. a	
Stärke und Inulin	unter 10 v. H.	1 v. H. a	
	10 bis 30 v. H.	10 v. H. r	
	über 30 v. H.	3 v. H. a	
Rohfett	unter 5 v. H.	0,6 v. H. a	
	5 bis 15 v. H.	12 v. H. r	
	über 15 v. H.	1,8 v. H. a	
Rohfaser	unter 6 v. H.		0,9 v. H. a
	6 bis 14 v. H.		15 v. H. r
	über 14 v. H.		2,1 v. H. a
Rohasche	unter 5 v. H.		0,5 v. H. a
	5 bis 10 v. H.		10 v. H. r
	über 10 v. H.		1 v. H. a
Wasser	unter 5 v. H.		0,5 v. H. a
	5 bis 10 v. H.		10 v. H. r
	über 10 bis 20 v. H.		1 v. H. a
	über 20 bis 40 v. H.		5 v. H. r
	über 40 v. H.		2 v. H. a
Calcium, Phosphor, Magnesium	unter 2 v. H.	0,2 v. H. a	
	2 bis 15 v. H.	10 v. H. r	
	über 15 v. H.	1,5 v. H. a	
Calciumcarbonat, Natrium	unter 2 v. H.		0,2 v. H. a
	2 bis 15 v. H.		10 v. H. r
	über 15 v. H.		1,5 v. H. a
Chloride, berechnet als Natriumchlorid, salzsäureunlösliche Asche	bis 3 v. H.		0,3 v. H. a
	über 3 v. H.		10 v. H. r
Karotin, Vitamin A, Xanthophyll	alle	30 v. H. r	
Lysin, Methionin	alle	20 v. H. r	
flüchtige Stickstoffbasen	alle		20 v. H. r
petrolätherunlösliche Verunreinigungen	unter 2 v. H.		0,2 v. H. a
	2 bis 15 v. H.		10 v. H. r
	über 15 v. H.		1,5 v. H. a

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt	zulässige Abweichung	
		unterschreitend	überschreitend
1	2	3	
Säurezahl	unter 2 Einheiten 2 bis 15 Einheiten über 15 Einheiten	0,2 Einheiten 10 v. H. r	1,5 Einheiten

Dritter Abschnitt

Mischfuttermittel

§ 8

Anforderungen an Mischfuttermittel

(1) In Mischfuttermitteln, ausgenommen Halbfabrikate, Mischfuttermittel aus ganzen Körnern, Samen oder Früchten und Melassefuttermittel, darf der Gehalt an Feuchtigkeit, bezogen auf die Originalsubstanz, höchstens betragen:

bei Mischfuttermitteln mit einem Anteil

von mehr als 40 vom Hundert Trockenmilcherzeugnissen 7 v. H.

bei Mineralfuttermitteln mit organischen Bestandteilen 10 v. H.

bei Mineralfuttermitteln ohne organische Bestandteile 5 v. H.

bei sonstigen Mischfuttermitteln 14 v. H.

Dies gilt nicht für haltbar gemachte Mischfuttermittel, wenn der Gehalt an Feuchtigkeit und die Haltbarkeitsdauer oder der Endtermin der Haltbarkeit nach Monat und Jahr angegeben sind.

(2) In Mischfuttermitteln außer Halbfabrikaten darf der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht überschreiten:

1. bei

a) Mischfuttermitteln, die überwiegend aus Nebenerzeugnissen der Reisverarbeitung bestehen, 3,3 v. H.,

b) Mischfuttermitteln mit Preßhilfsstoffen mineralischen Ursprungs und Mineralfuttermitteln sowie

c) Mischfuttermitteln, die überwiegend aus Schnitzelerzeugnissen der Zuckerrübe bestehen 2,2 v. H.

2. bei sonstigen Mischfuttermitteln

Nummer 1 Buchstabe b und c gilt nicht, wenn der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche angegeben ist.

(3) Milchaustauschfuttermittel für Aufzuchtälber als Alleinfuttermittel müssen mindestens 60 Milligramm Eisen je Kilogramm enthalten. Milchaustauschfuttermittel für Mastälber bis zu einem Gewicht von etwa 80 Kilogramm als Alleinfuttermittel müssen mindestens 40 Milligramm Eisen je Kilogramm enthalten. Milchaustauschfuttermittel für Mastälber als Alleinfuttermittel dürfen höchstens 6 000 Milligramm Natrium je Kilogramm enthalten. Die Gehalte beziehen sich jeweils auf die Trockensubstanz der Milchaustauschfuttermittel.

(4) Mischfuttermittel dürfen Zusatzstoffe nach § 18 außer Antioxidantien nur enthalten, wenn diese, gerechnet vom Ende des Herstellungsmonats, in Mineralfuttermitteln mindestens 4 Monate, in sonstigen Mischfuttermitteln mindestens 3 Monate haltbar sind.

§ 9

Zusammensetzung von Mischfuttermitteln

Mischfuttermittel für Nutztiere dürfen

1. Einzelfuttermittel,

a) die synthetisch oder unter Verwendung von Mikroorganismen gewonnen worden sind oder

b) denen bei der Herstellung Stoffe außer Wasser zugesetzt oder entzogen worden sind,

- nur enthalten, wenn diese Einzelfuttermittel nach § 3 zugelassen sind oder auf Grund einer Ausnahmegenehmigung nach dem Futtermittelgesetz gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden dürfen;
2. mineralische Einzelfuttermittel, die ohne Zulassung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden dürfen, nur enthalten, wenn diese in Anlage 1 Teil 2 Spalte 1 aufgeführt sind und der Beschreibung in Spalte 2 entsprechen.

§ 10

Ausnahmen von der Verpackungspflicht

Mischfuttermittel dürfen lose in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. vom Hersteller unmittelbar an
 - a) Hersteller oder Verpacker von Mischfuttermitteln,
 - b) Tierhalter,
2. in Form von Blöcken oder Lecksteinen oder
3. in kleinen Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm aus verschlossen gewesenen Packungen oder Behältnissen an Tierhalter

abgegeben werden. Darüber hinaus dürfen Melassefuttermittel, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen, und gepreßte Mischfuttermittel lose in den Verkehr gebracht werden.

§ 11

Kennzeichnung

(1) Mischfuttermittel außer Halbfabrikaten dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Bezeichnung nach Maßgabe des § 12,
2. die Gehalte an Inhaltsstoffen und die Anteile an Einzelfuttermitteln nach Maßgabe der §§ 13 und 14,
3. das Nettogewicht, bei flüssigen Mischfuttermitteln das Nettovolumen oder das Nettogewicht, soweit nicht etwas anderes nach der Fertigpackungsverordnung zulässig ist,
4. die Zeit der Herstellung nach Monat und Jahr,
5. Hinweise für die sachgerechte Verwendung, soweit diese nicht aus der Bezeichnung hervorgeht; bei Mischfuttermitteln der Anlage 2 die Hinweise nach Spalte 5, sofern diese Mischfuttermittel den Anforderungen nach Spalte 3 entsprechen und mit dem Hinweis „Normtyp“ gekennzeichnet sind,
6. der Name und die Anschrift des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen.

(2) Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen und, bedingt durch den zeitlichen Anfall der verwendeten Einzelfuttermittel, nur während eines begrenzten, regelmäßig wiederkehrenden Zeitraumes des Jahres hergestellt werden, genügt es abweichend von Absatz 1 Nr. 4, wenn dieser Zeitraum angegeben wird.

(3) Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen, kann die Angabe nach Absatz 1 Nr. 5 entfallen.

§ 12

Bezeichnung

(1) Aus der Bezeichnung muß mindestens hervorgehen, ob das Mischfuttermittel als Alleinfuttermittel oder als Ergänzungsfuttermittel und für welche Tierart es verwendet werden soll; bei Mineralfuttermitteln ist der Hinweis, daß es sich um ein Ergänzungsfuttermittel handelt, entbehrlich. Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen, genügt es, wenn die Bezeichnung diese Einzelfuttermittel erkennen läßt.

(2) Mischfuttermittel, die den in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Typen entsprechen, sind nach Spalte 2 zu bezeichnen. Enthält eine Bezeichnung das Wort „Futtermittel“, auch in einer Wortzusammensetzung, so kann in der Angabe der Wortteil „-mittel“ entfallen.

§ 13

Vorgeschriebene Angaben über Inhaltsstoffe und Zusammensetzung

(1) Bei Mischfuttermitteln sind die Gehalte an folgenden Inhaltsstoffen bezogen auf die Originalsubstanz anzugeben:

1. Bei Mischfuttermitteln nach Anlage 2: die in Spalte 4 aufgeführten Inhaltsstoffe;

2. bei nicht in Anlage 2 aufgeführten Mineralfuttermitteln: Calcium, Phosphor, Natrium und Rohasche;
3. bei nicht in Anlage 2 aufgeführten Mischfuttermitteln, ausgenommen Mineralfuttermittel, für
 - a) Kälber, Schaf- und Ziegenlämmer: Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche, Calcium, Phosphor, Natrium und Milchpulver;
 - b) Rinder, Schafe und Ziegen: Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche, Calcium, Phosphor und Natrium;
 - c) Schweine: Rohprotein, Lysin, Rohfett, Rohfaser, Rohasche, Stärke, Gesamtzucker, Calcium, Phosphor und Natrium;
 - d) Pferde: Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche, Calcium und Phosphor;
 - e) Enten, Hühner und Truthühner: Rohprotein, Methionin, Rohfett, Rohfaser, Rohasche, Stärke, Gesamtzucker, Calcium, Phosphor und Natrium;
 - f) Versuchstiere: Rohprotein, Methionin, Lysin, Rohfett, Rohfaser, Rohasche, Calcium, Phosphor, Natrium und Magnesium;
 - g) sonstige Tiere außer Heimtieren sowie Hunde und Katzen: Rohprotein, Rohfett, Rohfaser und Rohasche.

(2) Wird bei Mischfuttermitteln für Schweine und für Geflügel die Energiezahl nach Satz 2 angegeben, so ist die Angabe folgender Gehalte entbehrlich:

1. an Stärke,
2. an Gesamtzucker, wenn der Gehalt nicht überschreitet:
 - a) bei Mischfuttermitteln für Schweine 12 v. H.,
 - b) bei Mischfuttermitteln für Junggeflügel 8 v. H.,
 - c) bei Mischfuttermitteln für anderes Geflügel 12 v. H.

Die Energiezahl wird aus den Hundertteilen bestimmter Inhaltsstoffe wie folgt berechnet:

1. Bei Mischfuttermitteln für Schweine (EZS):
 $\text{Hundertteile Rohprotein} \times 0,8 + \text{Hundertteile Rohfett} \times 2 - \text{die 5 vom Hundert übersteigenden Hundertteile jedoch} \times 2,5 + \text{Hundertteile Stärke} + \text{Hundertteile Zucker (Laktose sowie sonstige Zucker nach Salzsäure-Inversion, berechnet als Saccharose)}$;
2. bei Mischfuttermitteln für Geflügel (EZG):
 $\text{Hundertteile Rohprotein} + \text{Hundertteile Rohfett} \times 2,25 + \text{Hundertteile Stärke} \times 1,1 + \text{Hundertteile Zucker (Gesamtzucker nach Salzsäure-Inversion, berechnet als Saccharose)}$.

(3) Bei Melassefuttermitteln genügt die Angabe der Gehalte an Rohfaser und Gesamtzucker.

(4) Bei Mischfuttermitteln, die aus ganzen Körnern, Samen oder Früchten bestehen, brauchen die Gehalte an Inhaltsstoffen nicht angegeben zu werden.

§ 14

Zusätzliche Angaben

(1) Im Zusammenhang mit den nach § 11 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben dürfen zusätzlich angegeben werden:

1. Das Warenzeichen oder die Handelsmarke des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen,
2. der Name und die Anschrift des Herstellers,
3. die Handelsbezeichnung des Mischfuttermittels,
4. die Bezugsnummer der Partie,
5. die Haltbarkeitsdauer oder der Endtermin der Haltbarkeit,
6. das Erzeuger- oder Herstellerland,
7. der Preis,
8. die Gehalte an Inhaltsstoffen nach Maßgabe des Absatzes 2,
9. die Einzelfuttermittel nach Maßgabe des Absatzes 3,
10. der Hinweis „Normtyp“ bei Mischfuttermitteln nach Anlage 2, die den Anforderungen nach § 8 und Anlage 2 Spalte 3 entsprechen.

(2) Bei den in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Mischfuttermitteln dürfen zusätzlich die Gehalte an den in Spalte 2 aufgeführten Inhaltsstoffen angegeben werden.

Mischfuttermittel	Inhaltsstoffe
1	2
1. Mischfuttermittel außer Mineralfuttermitteln	
a) Mischfuttermittel außer Mischfuttermitteln für Heimtiere	Stärke, Gesamtzucker, Calcium, Phosphor, Natrium, Magnesium, Wasser
darunter	außerdem
Mischfuttermittel für Geflügel, Schweine sowie Wiederkäuer bis zum Beginn der Pansenfunktion	Cystin, Lysin, Methionin
b) Mischfuttermittel für Hunde und Katzen	Calcium, Phosphor, Natrium, Wasser
c) Mischfuttermittel für Heimtiere außer Hunden und Katzen	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche, Calcium, Phosphor, Natrium, Wasser
2. Mineralfuttermittel	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Magnesium

(3) Werden bei Mischfuttermitteln Angaben über die Zusammensetzung gemacht, so sind alle enthaltenen Einzelfuttermittel mit ihren Anteilen anzugeben. Bei Mischfuttermitteln für Heimtiere genügt es, wenn die enthaltenen Einzelfuttermittel in der Reihenfolge ihres Gewichtsanteils angegeben werden.

§ 15

Toleranzen

(1) Angaben über Gehalte an Inhaltsstoffen in Mischfuttermitteln gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen um nicht mehr als die in folgender Tabelle festgesetzten Werte abweichen. Die Werte schließen die verfahrensbedingten Fehlerbereiche bei der Probenahme und der Analyse ein. In Spalte 3 der Tabelle bedeuten

„v. H. a“: vom Hundert absolut (vom Hundert der Gesamtmenge des Mischfuttermittels)

„v. H. r“: vom Hundert relativ (vom Hundert des angegebenen Gehalts)

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt	zulässige Abweichung	
		unterschreitend	überschreitend
1	2	3	
Rohprotein	unter 10 v. H.	1 v. H. a	
	10 bis 20 v. H.	10 v. H. r	
	über 20 v. H.	2 v. H. a	
Rohfett	unter 8 v. H.	0,8 v. H. a	
	8 bis 15 v. H.	10 v. H. r	
	über 15 v. H.	1,5 v. H. a	
Stärke	unter 10 v. H.	1 v. H. a	
	10 bis 25 v. H.	10 v. H. r	
	über 25 v. H.	2,5 v. H. a	
Gesamtzucker	unter 10 v. H.	1 v. H. a	
	10 bis 20 v. H.	10 v. H. r	
	über 20 v. H.	2 v. H. a	
Magnesium, Natrium	unter 0,7 v. H.	0,1 v. H. a	
	0,7 bis 5 v. H.	15 v. H. r	
	5 bis 7,5 v. H.	0,75 v. H. a	
	7,5 bis 15 v. H.	10 v. H. r	
	über 15 v. H.	1,5 v. H. a	
Calcium, Phosphor	unter 1 v. H.	0,15 v. H. a	
	1 bis 6 v. H.	15 v. H. r	
	6 bis 12 v. H.	0,9 v. H. a	
	12 bis 16 v. H.	7,5 v. H. r	
	über 16 v. H.	1,2 v. H. a	
Methionin, Lysin		15 v. H. r	
		20 v. H. r	

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt	zulässige Abweichung	
		unterschreitend	überschreitend
1	2	3	
Wasser	unter 5 v. H.	0,5 v. H.	a
	5 bis 10 v. H.	10 v. H.	r
	über 10 bis 20 v. H.	1 v. H.	a
	über 20 bis 40 v. H.	5 v. H.	r
	über 40 v. H.	2 v. H.	a
Rohasche	unter 5 v. H.	0,5 v. H.	a
	5 bis 10 v. H.	10 v. H.	r
	über 10 bis 20 v. H.	1 v. H.	a
	über 20 bis 40 v. H.	5 v. H.	r
	über 40 v. H.	2 v. H.	a
Rohfaser	unter 6 v. H.	0,9 v. H.	a
	6 bis 12 v. H.	15 v. H.	r
	über 12 v. H.	1,8 v. H.	a
salzsäureunlösliche Asche	unter 4 v. H.	0,4 v. H.	a
	4 bis 10 v. H.	10 v. H.	r
	über 10 v. H.	1 v. H.	a

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten Angaben über Gehalte an Inhaltsstoffen in Mischfuttermitteln für Hunde und Katzen noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen um nicht mehr als die in folgender Tabelle festgesetzten Werte abweichen.

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt	zulässige Abweichung	
		unterschreitend	überschreitend
1	2	3	
Rohprotein	unter 12,5 v. H.	2 v. H.	a
	12,5 bis 20 v. H.	16 v. H.	r
	über 20 v. H.	3,2 v. H.	a
Rohfett	alle	2,5 v. H.	a
Wasser	unter 20 v. H.	1,5 v. H.	a
	20 bis 40 v. H.	7,5 v. H.	r
	über 40 v. H.	3 v. H.	a
Rohasche	alle	4,5 v. H.	a
Rohfaser	alle	3 v. H.	a

Vierter Abschnitt

Zulassung von Zusatzstoffen, Verwendungsbeschränkung

§ 16

Zulassung von Zusatzstoffen und allgemeine Bestimmungen über den Gehalt an Zusatzstoffen

(1) Die in Anlage 3 aufgeführten Zusatzstoffe werden für die in Spalte 2 bestimmten Verwendungszwecke zugelassen.

(2) Die in Anlage 3 Teil 1 unter den Nummern 1, 4, 6.1, 12, 13 und 14 aufgeführten Zusatzstoffe dürfen Mischfuttermitteln nur in Form von Vormischungen zugesetzt werden; dabei darf der Anteil der Vormischungen 0,2 vom Hundert des Gesamtgewichts der herzustellenden Mischfuttermittel nicht unterschreiten.

§ 17

Gehalte an Zusatzstoffen

(1) Der Gehalt an Zusatzstoffen darf in Futtermitteln außer Halbfabrikaten die in Anlage 3 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalte nicht überschreiten und die dort festgesetzten Mindestgehalte nicht unterschreiten.

(2) Ein Mischfuttermittel darf nur einen einzigen Zusatzstoff, der die Futtermittelverwertung verbessert, sowie je einen einzigen Zusatzstoff zur Verhütung der Coccidiose und der Schwarzkopfkrankheit enthalten. Ab-

weichend hiervon darf ein Mischfuttermittel zwei Antibiotika enthalten, wenn sie nach Art und Menge nachweisbar sind; der zulässige Höchstgehalt der einzelnen Antibiotika ist dabei der dem Vomhundertsatz ihrer Gemischanteile entsprechende Teil ihres in Anlage 3 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehaltes.

(3) In Ergänzungsfuttermitteln darf der für Alleinfuttermittel festgesetzte Höchstgehalt an Zusatzstoffen nur überschritten werden, wenn das Ergänzungsfuttermittel eine oder mehrere Eigenschaften in der Zusammensetzung aufweist, die sicherstellen, daß beim Verfüttern die für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzten Höchstgehalte an Zusatzstoffen nicht überschritten werden oder eine Zweckentfremdung durch Verwendung bei anderen Tierarten praktisch ausgeschlossen ist.

(4) Ergänzungsfuttermittel dürfen Vitamin D, Zusatzstoffe, die die Futtermittelverwertung verbessern, und Zusatzstoffe, die zur Verhütung bestimmter, verbreitet auftretender Krankheiten von Tieren bestimmt sind, nur bis zum Fünffachen des für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzten Höchstgehaltes enthalten. Abweichend hiervon dürfen

1. in Eiweißkonzentraten für Schweine der Gehalt an Vitamin D bis zu 20 000 Internationalen Einheiten je Kilogramm und an Zusatzstoffen, die die Futtermittelverwertung verbessern, bis zu 200 Milligramm je Kilogramm,
2. in Mineralfuttermitteln der Gehalt an Vitamin D bis zu 200 000 Internationalen Einheiten je Kilogramm und an Zusatzstoffen, die die Futtermittelverwertung verbessern, bis zu 1 000 Milligramm je Kilogramm und
3. im Ergänzungsfuttermittel, flüssig, für Rinder, Schweine und Hühner der Gehalt an Vitamin D bis zu 200 000 Internationalen Einheiten je Liter

betragen.

§ 18

Kennzeichnung

(1) Futtermittel, denen Zusatzstoffe der in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Art zugesetzt worden sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit den Angaben nach Spalte 2 gekennzeichnet sind.

Zusatzstoffe	anzugeben
1	2
Antioxidantien, färbende Stoffe außer Carotinoiden, Fließhilfsstoffe, Gerinnungshilfsstoffe, Konservierungsstoffe, Preßhilfsstoffe	Art
Kupfer, wenn der Gehalt 50 mg je kg überschreitet, 1,2-Propandiol	Gehalt
nichtproteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen), Zusatzstoffe, die zur Verhütung bestimmter, verbreitet auftretender Krankheiten von Tieren bestimmt sind	Art, Gehalt
Vitamine A, D und E, Zusatzstoffe, die die Futtermittelverwertung verbessern	Art, Gehalt, Haltbarkeitsdauer oder Endtermin der Haltbarkeit nach Monat und Jahr

(2) Futtermittel, denen NPN-Verbindungen zugesetzt worden sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn außer dem Gesamtgehalt an Rohprotein derjenige Gehalt an Rohprotein angegeben ist, der sich aus dem Stickstoffgehalt der zugesetzten NPN-Verbindungen ergibt. Außerdem muß die Menge an zugesetzten NPN-Verbindungen, ausgedrückt in Rohprotein, angegeben sein, die beim Verfüttern täglich je Tier oder je 100 Kilogramm Lebendgewicht nicht überschritten werden darf.

(3) Werden Mischfuttermittel unter Hinweis auf zugesetzte Spurenelemente oder Vitamine außer den Vitaminen A, D und E in den Verkehr gebracht, so ist im Zusammenhang mit den Angaben nach den Absätzen 1 und 2 anzugeben:

1. bei Spurenelementen die Art und der Gehalt,
2. bei Vitaminen die Art, der Gehalt und die Haltbarkeitsdauer oder der Endtermin der Haltbarkeit nach Monat und Jahr.

(4) Mischfuttermittel mit Zusatzstoffen, für die in Anlage 3 Spalte 2 Höchstalter der Tiere oder in Spalte 4 Wartezeiten festgesetzt sind, dürfen nur mit einem Hinweis auf das Höchstalter oder die Wartezeit in den Verkehr gebracht werden.

(5) Ergänzungsfuttermittel, die einen höheren Gehalt an Zusatzstoffen haben, als er für entsprechende Alleinfuttermittel zulässig ist, dürfen, soweit in Anlage 2 Spalte 5 nichts anderes bestimmt ist, nur mit der Angabe „Dieses Futtermittel darf nur an . . . (Tierart und Altersstufe) bis zu . . . v. H. der Gesamtration verfüttert werden“ in den Verkehr gebracht werden. Dabei muß der Anteil an der Gesamtration so bemessen sein, daß bei der Verfütterung des Ergänzungsfuttermittels die für das entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzten Höchstgehalte an Zusatzstoffen nicht überschritten werden.

(6) Die Gehalte an Zusatzstoffen sind, bezogen auf die Originalsubstanz, in Milligramm je Kilogramm Futtermittel anzugeben; abweichend hiervon sind die Gehalte an den Vitaminen A und D in Internationalen Einheiten (IE) je Kilogramm, an Vitamin B 12 in Mikrogramm je Kilogramm anzugeben.

§ 19

Toleranzen

Angaben über Gehalte an Zusatzstoffen gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen höchstens abweichen:

1. bis 0,5 Einheiten (mg, 1 000 µg, 1 000 IE) um 40 v. H.,
2. über 0,5 bis 1,0 Einheiten um 0,2 Einheiten,
3. über 1,0 bis 50 Einheiten um 20 v. H.,
4. über 50 bis 100 Einheiten um 10 Einheiten,
5. über 100 bis 500 Einheiten um 10 v. H.,
6. über 500 bis 1 000 Einheiten um 50 Einheiten,
7. über 1 000 Einheiten um 5 v. H.

Fünfter Abschnitt

Zusatzstoffe, Vormischungen und Halbfabrikate

§ 20

Anforderungen

(1) Die in Anlage 4 aufgeführten Zusatzstoffe müssen den dort für sie festgesetzten Anforderungen entsprechen. In Vitamin-Präparaten dürfen neben der Rein- oder Rohsubstanz nur Einzelfuttermittel oder andere Stoffe zur Stabilisierung oder zur Verbesserung der Verarbeitungsfähigkeit enthalten sein. Zusatzstoffe, die durch Fermentation mit Hilfe von Mikroorganismen gewonnen werden, dürfen keine Mikroorganismen enthalten, die Ursache einer Krankheit werden können.

(2) In Vormischungen darf Vitamin D nur entweder als Vitamin D 2 oder als Vitamin D 3 enthalten sein.

§ 21

Abgabebeschränkungen

Außer an Vertriebsunternehmer, an Großhändler und für Versuchszwecke an öffentlich-rechtliche oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Anstalten dürfen

1. die in Anlage 3 Spalte 5 gekennzeichneten Zusatzstoffe nur an Betriebe, in denen gewerbsmäßig Vormischungen hergestellt werden,
2. die mit diesen Zusatzstoffen hergestellten Vormischungen und die mit diesen Vormischungen hergestellten Halbfabrikate nur an anerkannte Hersteller von Mischfuttermitteln abgegeben werden.

§ 22

Kennzeichnung

(1) Zusatzstoffe und Vormischungen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Bezeichnung nach Maßgabe des Absatzes 2,
2. die Gehalte an Zusatzstoffen, für die in Anlage 3 Spalte 3 eine Gehaltsbeschränkung festgesetzt ist,

3. das Nettogewicht,
4. die Zeit der Herstellung nach Monat und Jahr,
5. bei den Vitaminen A, D und E und bei Zusatzstoffen, die die Futtermittelverwertung verbessern, die Haltbarkeitsdauer oder der Endtermin der Haltbarkeit nach Monat und Jahr,
6. der Hinweis „Nur zur Herstellung von Futtermitteln bestimmt“,
7. der Name und die Anschrift des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen.

Bei Stabilisatoren und den in Anlage 3 Teil 1 Nr. 6.2 bis 12 aufgeführten Zusatzstoffen sowie bei Vormischungen, die nur aus diesen Stoffen bestehen, ist die Angabe nach Satz 1 Nr. 4 entbehrlich.

(2) Die Bezeichnung von Zusatzstoffen muß der Anlage 3 Spalte 1 entsprechen. Die Bezeichnung von Vormischungen muß die darin enthaltenen Zusatzstoffe oder Gruppen von Zusatzstoffen erkennen lassen.

(3) Halbfabrikate dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Gehalte an Inhaltsstoffen,
2. die Gehalte an Zusatzstoffen außer Antioxidantien, für die in Anlage 3 Spalte 3 eine Gehaltsbeschränkung festgesetzt ist,
3. das Nettogewicht,
4. die Zeit der Herstellung nach Monat und Jahr,
5. der Hinweis „Halbfabrikat, nur für die Herstellung von Mischfuttermitteln bestimmt“,
6. der Name und die Anschrift des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen.

(4) Im Zusammenhang mit dem Hinweis nach Absatz 3 Nr. 5 ist eine zusätzliche Angabe über den Verwendungszweck des Halbfabrikats zulässig.

Sechster Abschnitt Futtermittel mit Schadstoffen. Verbotene Stoffe

§ 23

Höchstgehalte an Schadstoffen

(1) Der Gehalt an Schadstoffen in Futtermitteln darf die in Anlage 5 festgesetzten Höchstgehalte nicht überschreiten. Abweichend hiervon dürfen Einzelfuttermittel, die im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt und dort verwendet werden, das Zweieinhalbfache der in der Anlage 5 festgesetzten Höchstgehalte an Schadstoffen enthalten.

(2) Soweit für Ergänzungsfuttermittel in Anlage 5 keine Höchstgehalte an Schadstoffen festgesetzt sind, gelten für sie die für die entsprechenden Alleinfuttermittel festgesetzten Höchstgehalte. Abweichend hiervon dürfen sie einen höheren Gehalt an Schadstoffen haben, wenn

1. in ihnen Einzelfuttermittel enthalten sind, für die höhere Gehalte an Schadstoffen als für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzt worden sind, und
2. der den Gemischanteilen der Einzelfuttermittel entsprechende Anteil der für diese festgesetzten Höchstgehalte an Schadstoffen nicht überschritten wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Futtermittel, die an anerkannte Hersteller von Mischfuttermitteln (§§ 30, 31), an Vertriebsunternehmer und an Großhändler sowie für Versuchszwecke an öffentlich-rechtliche oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Anstalten abgegeben werden.

§ 24

Kennzeichnung

Futtermittel mit überhöhten Gehalten an Schadstoffen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden (§ 23 Abs. 3), wenn angegeben sind:

1. die Gehalte an diesen Schadstoffen,
2. der Hinweis „Nur zur Verarbeitung durch anerkannte Hersteller von Mischfuttermitteln bestimmt“.

Bei Einzelfuttermitteln, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden und zur Abgabe an einen anerkannten Hersteller von Mischfuttermitteln bestimmt sind, genügt es, wenn die Angabe über die Gehalte an Schadstoffen nach Satz 1 Nr. 1 beim Eintreffen des Einzelfuttermittels im Betrieb des anerkannten Herstellers von Mischfuttermitteln diesem zugeht.

§ 25

Verbotene Stoffe

Die in Anlage 6 aufgeführten Stoffe dürfen, auch be- und verarbeitet, nicht als Futtermittel in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt nicht für Stoffe, die für Versuchszwecke zur Abgabe an öffentlich-rechtliche Anstalten oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Anstalten bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.

Siebenter Abschnitt
Fütterungsvorschriften

§ 26

Fütterungsbeschränkungen

(1) Futtermittel mit Zusatzstoffen, für die nach Anlage 3 Spalte 2 Verwendungszwecke oder nach Spalte 3 Gehalte an Zusatzstoffen festgesetzt sind, dürfen nur diesen Regelungen entsprechend verfüttert werden.

(2) Sind für Futtermittel mit Zusatzstoffen nach Anlage 3 Spalte 4 Wartezeiten vorgeschrieben, dürfen die mit solchen Futtermitteln gefütterten Tiere nicht innerhalb der Wartezeit zur Gewinnung von Lebensmitteln geschlachtet werden; dies gilt nicht für Krank- und Notschlachtungen.

(3) Einzelfuttermittel, die im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt werden und für die in Anlage 5 höhere Gehalte an Schadstoffen als für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzt sind, dürfen nur verfüttert werden, wenn sie zusammen mit anderen Futtermitteln in der Gesamtration den für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzten Höchstgehalt nicht überschreiten. Entsprechendes gilt für Einzelfuttermittel nach § 23 Abs. 1 Satz 2 und Ergänzungsfuttermittel nach § 23 Abs. 2 Satz 2.

(4) Futtermittel mit überhöhten Gehalten an Schadstoffen (§ 23 Abs. 1 und 2) dürfen nicht verfüttert werden.

§ 27

Fütterungsverbot

Die in Anlage 6 aufgeführten Stoffe dürfen, auch be- oder verarbeitet, nicht verfüttert werden. Dies gilt nicht für das Verfüttern zu Versuchszwecken in öffentlich-rechtlichen Anstalten oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten.

Achter Abschnitt
Anforderungen an Herstellerbetriebe

§ 28

Anforderungen an Räume und Anlage

(1) Betriebe, in denen

1. Vormischungen,
2. Halbfabrikate unter Verwendung von Vormischungen, deren Abgabe nach § 21 beschränkt ist, oder
3. Mischfuttermittel unter Verwendung von Zusatzstoffen, Vormischungen oder Halbfabrikaten, deren Abgabe nach § 21 beschränkt ist,

hergestellt werden, müssen Betriebsräume haben, die nach Art, Größe und Einrichtung so beschaffen sind, daß in ihnen eine einwandfreie Herstellung der Vormischungen, Halbfabrikate und Mischfuttermittel sowie eine einwandfreie Prüfung und Lagerung der Zusatzstoffe, Vormischungen und Halbfabrikate möglich sind. Die Räume müssen in einem ordnungsgemäßen baulichen und hygienischen Zustand, insbesondere sauber, trocken und gut belüftbar sein. Es müssen ausreichende verschließbare Räume oder Behältnisse zur getrennten Lagerung der Zusatzstoffe und Vormischungen, deren Abgabe nach § 21 beschränkt ist, vorhanden sein.

(2) Vormischbetriebe müssen haben:

1. Einrichtungen zur Einwaage mit einer Meßgenauigkeit von 1 Milligramm und
2. eine Anlage mit einer Arbeitsgenauigkeit von 1 : 100 000.

Anlagen zur Herstellung von Vormischungen müssen so beschaffen sein, daß während der Herstellung eine Verunreinigung mit anderen Stoffen ausgeschlossen ist.

(3) Betriebe nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 müssen geeignete Einrichtungen

1. zum Ausscheiden von Fremdkörpern,
2. zum Aufbereiten der Futtermittel und
3. zur Dosierung der Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen

sowie eine Mischanlage mit einer Mischgenauigkeit von 1 : 10 000 haben. Die nach Abschluß des Mischvorganges eingesetzten Einrichtungen, insbesondere zum Pressen, Befördern und Lagern der Mischfuttermittel, müssen so beschaffen sein, daß die Mischfuttermittel nicht oder nur unerheblich verändert, insbesondere nicht entmischt werden.

§ 29

Herstellung von Vormischungen

Vormischungen dürfen nur in Betriebsräumen und Anlagen hergestellt werden, die die für diese in § 28 Abs. 1 und 2 festgesetzten Anforderungen erfüllen.

§ 30

Anerkennungsbedürftige Herstellerbetriebe

Mischfuttermittel dürfen unter Verwendung von

1. Vormischungen mit Zusatzstoffen, deren Abgabe nach § 21 beschränkt ist,
2. Halbfabrikaten mit Vormischungen nach Nummer 1 oder
3. Futtermitteln mit überhöhten Gehalten an Schadstoffen

nur in Betrieben hergestellt werden, die durch die zuständige Behörde anerkannt worden sind.

§ 31

Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Betriebe, die Mischfuttermittel nach § 30 herstellen, werden auf Antrag von der für den Betriebsort zuständigen Behörde anerkannt, wenn die Betriebsräume und Einrichtungen den Anforderungen des § 28 entsprechen. Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Betriebsinhaber oder der für die Herstellung Verantwortliche die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkenntnis nicht hat.

(2) Den Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis hat insbesondere erbracht, wer

1. vor einer zuständigen oder staatlich anerkannten Stelle eine Prüfung als Ingenieur einer auf das Gebiet der Mischfuttermittelherstellung beziehbaren Fachrichtung bestanden hat und
2. ausreichende einschlägige Kenntnisse insbesondere auf den Gebieten des Futtermittelrechts, der Verfahrenstechnik und der Ernährungsphysiologie nachweist.

(3) Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 dient; insbesondere kann dem Betrieb auferlegt werden, in regelmäßigen Abständen Proben der hergestellten Mischfuttermittel untersuchen zu lassen.

§ 32

Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 nicht gegeben war oder einer der Versagungsgründe nach § 31 Abs. 1 Satz 2 vorgelegen hat. Sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine dieser Voraussetzungen weggefallen oder einer dieser Versagungsgründe eingetreten ist.

§ 33

Bekanntmachung der Anerkennungen

Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Anerkennungen von Betrieben, die Mischfuttermittel nach § 30 herstellen, sowie die Rücknahme und den Widerruf von Anerkennungen mit. Der Bundesminister gibt die anerkannten Betriebe im Bundesanzeiger bekannt.

§ 34

Buchführungspflicht

(1) Anerkannte Betriebe, die Mischfuttermittel nicht gewerbsmäßig herstellen, haben über deren Herstellung und Bestände sowie über die Eingänge und Bestände der für die Herstellung vorgesehenen Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe Buch zu führen.

(2) Vormischbetriebe haben insbesondere über die Mengen der bei jedem Mischvorgang verwendeten Zusatzstoffe und Trägerstoffe Buch zu führen.

(3) Buchführungspflichtige nach den Absätzen 1 und 2 oder nach § 17 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes haben die Bücher und Buchführungsunterlagen fünf Jahre aufzubewahren. Vorschriften, die eine längere Aufbewahrungspflicht vorsehen, bleiben unberührt.

Neunter Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 35

Anzeigepflicht

Wer die in Anlage 7 aufgeführten Einzelfuttermittel in den Geltungsbereich dieser Verordnung, ausgenommen in Zollausschlüsse und Freihäfen, verbringt, hat sie spätestens beim Verbringen der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unter Angabe der Anschrift des Empfängers anzuzeigen.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 13 des Futtermittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 16 Abs. 2 Zusatzstoffe einem Mischfuttermittel zusetzt,
2. entgegen § 21 Zusatzstoffe, Vormischungen oder Halbfabrikate abgibt oder
3. einen Stoff entgegen § 25 als Futtermittel in den Verkehr bringt oder entgegen § 27 verfüttert.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 14 des Futtermittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Einzelfuttermittel anders als in verschlossenen Packungen oder verschlossenen Behältnissen in den Verkehr bringt,
2. entgegen §§ 2, 6, 11 bis 14, 18, 22 oder 24 Futtermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen oder Halbfabrikate in den Verkehr bringt, die nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,
3. entgegen § 29 Vormischungen in nicht vorschriftsmäßigen Betriebsräumen oder Anlagen herstellt,
4. entgegen § 30 Mischfuttermittel in einem Betrieb herstellt, der nicht behördlich anerkannt ist,
5. eine vollziehbare Auflage nach § 31 Abs. 3 nicht erfüllt,
6. entgegen § 34 Abs. 1 oder 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß Buch führt oder entgegen § 34 Abs. 3 Satz 1 Bücher oder Buchführungsunterlagen nicht fünf Jahre aufbewahrt oder
7. eine Anzeige nach § 35 nicht rechtzeitig erstattet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 2 des Futtermittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. einer Fütterungsbeschränkung nach § 26 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 Spalte 2 oder 3 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 26 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 Spalte 4 ein Tier innerhalb der Wartezeit schlachtet,
3. entgegen § 26 Abs. 3 Einzelfuttermittel oder Ergänzungsfuttermittel verfüttert oder
4. entgegen § 26 Abs. 4 Futtermittel mit überhöhten Gehalten an Schadstoffen verfüttert.

§ 37

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 24 des Futtermittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 38

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Futtermittelverordnung vom 16. Juni 1976 (BGBl. I S. 1497), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Januar 1981 (BGBl. I S. 56), außer Kraft.

(2) Nach den bisher geltenden Vorschriften dürfen

1. Futtermittel außer Futtermitteln für Heimtiere noch bis zum 31. Januar 1982 und
2. Futtermittel für Heimtiere noch bis zum 30. April 1983

in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 8. April 1981

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 1981 – 1 BvR 1516/78, 1 BvR 964/80, 1 BvR 1337/80 –, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1705 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Artikels 9 § 2 Nummer 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18. Juli 1979 (Bundesgesetzbl. I S. 1061) und § 1711 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Artikels 1 Nummer 40 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18. Juli 1979 (Bundesgesetzbl. I S. 1061) sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 31. März 1981

Der Bundesminister der Justiz
Schmude

**Bekanntmachung
zu § 35 des Warenzeichengesetzes**

Vom 1. April 1981

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird gemäß einer Erklärung des brasilianischen Nationalen Instituts für Gewerbliches Eigentum bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in Brasilien anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

Bonn, den 1. April 1981

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Erkel

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 10, ausgegeben am 3. April 1981**

Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 81	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 7/80 – Zollkontingent für Walzdraht – 2. Halbjahr 1980) 613-2-1	150
25. 2. 81	Bekanntmachung des Protokolls vom 26. November 1979 über den Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	151
9. 3. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	155
10. 3. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung	155
10. 3. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen	156
12. 3. 81	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	156
17. 3. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	157
18. 3. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren	157
20. 3. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	158
24. 3. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda über Finanzielle Zusammenarbeit	158
25. 3. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	160
25. 3. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	160

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
25. 3. 81 Achtundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	61	28. 3. 81	29. 3. 81
25. 3. 81 Zweite Verordnung zur Änderung der Lotstarifordnung 9515-13	61	28. 3. 81	1. 4. 81
25. 3. 81 Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entgelte der Steuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal (Kanalsteuertarifordnung) 9519-5	61	28. 3. 81	1. 4. 81
18. 3. 81 Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Zwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen München) 96-1-2-12	63	1. 4. 81	2. 4. 81
18. 3. 81 Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-14	63	1. 4. 81	2. 4. 81
18. 3. 81 Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) 96-1-2-28	63	1. 4. 81	2. 4. 81
18. 3. 81 Zwölfte Verordnung zur Änderung der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-33	63	1. 4. 81	2. 4. 81
18. 3. 81 Siebente Verordnung zur Änderung der Vierundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt [Main]) 96-1-2-64	63	1. 4. 81	2. 4. 81
19. 3. 81 Siebente Verordnung zur Änderung der Neunundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln in den oberen Kontrollbezirken und Flugverkehrsberatungsbezirken) 96-1-2-69	63	1. 4. 81	16. 4. 81
24. 3. 81 Verordnung über besondere Maßnahmen beim Vertrieb von Saatgut 7822-3-15	64	2. 4. 81	3. 4. 81
30. 3. 81 Verordnung Nr. 6/81 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	65	3. 4. 81	15. 4. 81

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
16. 2. 81 Verordnung (EWG) Nr. 392/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2890/80 hinsichtlich der Erzeugnisse des Rindfleischsektors, die Gegenstand von Interventionskäufen sein können	17. 2. 81	L 44/11
9. 2. 81 Verordnung (EWG) Nr. 398/81 des Rates zur Festlegung von Interimsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter norwegischer Flagge	18. 2. 81	L 45/1
18. 2. 81 Verordnung (EWG) Nr. 408/81 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2253/80 über Durchführungsvorschriften für die Destillation von Weinen aus Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1980/81	19. 2. 81	L 46/17
18. 2. 81 Verordnung (EWG) Nr. 409/81 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2325/80 hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Anträge auf Genehmigung der Verträge für die Lieferung von Wein zur Destillation	19. 2. 81	L 46/18
18. 2. 81 Verordnung (EWG) Nr. 410/81 der Kommission zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2872/79 hinsichtlich der Frist für die Destillationsmaßnahmen	19. 2. 81	L 46/19
19. 2. 81 Verordnung (EWG) Nr. 428/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3244/80 zur Festsetzung eines zusätzlichen Satzes für die Bestimmung der im Rahmen der obligatorischen Destillation zu liefernden Alkoholmenge für das Wirtschaftsjahr 1980/81	20. 2. 81	L 47/21
19. 2. 81 Verordnung (EWG) Nr. 429/81 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1981	20. 2. 81	L 47/23
19. 2. 81 Verordnung (EWG) Nr. 430/81 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1981	20. 2. 81	L 47/25
19. 2. 81 Verordnung (EWG) Nr. 431/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3429/80 zum Erlaß der bei der Einfuhr von Champignonkonserven anwendbaren Schutzmaßnahmen	20. 2. 81	L 47/27
11. 2. 81 Verordnung (EWG) Nr. 450/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2527/80 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände	24. 2. 81	L 49/1
Andere Vorschriften		
13. 2. 81 Verordnung (EWG) Nr. 383/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 91/66/EWG hinsichtlich der Zahl der Buchführungsbetriebe in den vier Gebieten Griechenlands für das Rechnungsjahr 1981	14. 2. 81	L 42/12
13. 2. 81 Verordnung (EWG) Nr. 384/81 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Styrol-Monomer mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	14. 2. 81	L 42/14
13. 2. 81 Entscheidung Nr. 385/81/EGKS der Kommission über bestimmte Verpflichtungen der Stahlröhrenhersteller der Gemeinschaft	14. 2. 81	L 42/17

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlagenband: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich -60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
10. 2. 81 Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 397/81 des Rates zur Festlegung der Tabellen der Gehälter sowie der sonstigen Bestandteile der Bezüge im Anschluß an die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 187/81 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind	19. 2. 81	L 46/1
13. 2. 81 Verordnung (EWG) Nr. 401/81 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich, Italien und in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China	18. 2. 81	L 45/14
17. 2. 81 Verordnung (EWG) Nr. 402/81 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Antibiotika, andere als Tetracycline, der Tarifnummer ex 29.44, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	18. 2. 81	L 45/16
19. 2. 81 Verordnung (EWG) Nr. 427/81 der Kommission zur Ermächtigung Griechenlands, die für die Einfuhr der Erzeugnisse des Rindfleischsektors geltenden Zollsätze vollständig auszusetzen	20. 2. 81	L 47/20
20. 1. 81 Verordnung (EWG) Nr. 438/81 des Rates zur Festsetzung der Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in Jugoslawien infolge des Beitritts der Republik Griechenland	27. 2. 81	L 53/1
17. 2. 81 Verordnung (EWG) Nr. 440/81 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Marokko (1981)	21. 2. 81	L 48/1
17. 2. 81 Verordnung (EWG) Nr. 441/81 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Sardinen zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Tunesien (1981)	21. 2. 81	L 48/5
17. 2. 81 Verordnung (EWG) Nr. 442/81 des Rates über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der nichtassozierten Entwicklungsländer	21. 2. 81	L 48/8